

Entgeltordnung

über die Benutzung der in Trägerschaft des Landkreises Gotha stehenden Sportanlagen

Auf Grundlage der §§ 96 Absatz 1 und 97 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) sowie der §§ 1, 2, 14, und 15 des Thüringer Sportförderungsgesetzes -ThürSportFG- vom 08.07.1994 (GVBl. S. 808) hat der Kreistag des Landkreises Gotha die nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der Sportanlagen Entgelt nach dieser Ordnung. Die Berechnung eines Entgeltes für die Nutzung der Sportanlagen erfolgt ausschließlich zur anteiligen Betriebskostendeckung. Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind Sporthallen, Sporträume und Kleinsportanlagen. Die Entgeltpflicht für kulturelle Veranstaltungen in der Sporthalle mit Mehrzwecknutzung Tonna wird gesondert geregelt.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer mit dem Landkreis Gotha die Benutzung von Sportanlagen mit privatrechtlichem Nutzungsvertrag vereinbart. Mehrere gemeinsame Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Vereine und Personengruppen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

1. Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des im Nutzungsvertrag bestimmten Nutzungszeitraumes. Unerheblich ist dabei der Grad der Auslastung der vereinbarten Nutzungszeiten.
2. Die Fälligkeit der Entgeltschuld bestimmt sich nach den im Nutzungsvertrag vereinbarten Terminen.

§ 4 Entgelthöhe

1. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Entgeltsätzen, der Benutzungsdauer und Nutzungsart sowie der benutzten Sportanlage gemäß § 6 dieser Entgeltordnung.
2. Sind für sonstige Leistungen des Trägers der Sportanlage keine Entgelte gem. § 6 bestimmt, so kann der Landkreis die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten und Aufwendungen gesondert berechnen.

§ 5 Befreiung von der Entgeltzahlung

Die zeitweilige Nutzung von Schulsportanlagen außerhalb schulischer Veranstaltungen durch kreisangehörige Sportvereine für den Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb im Kinder-, Schüler- und Jugendbereich sowie den Trainingsbetrieb im Amateurbereich ist unentgeltlich (§ 14 ThürSportFG vom 8. Juli 1994).

Gemeinnützige Vereine des Landkreises Gotha ohne sportliche Ausrichtung können bei Einreichung eines begründeten Antrages für Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich kreisangehörigen Sportvereinen gleichgestellt werden.

§ 6 Entgeltsätze

Sportvereine und Sportverbände, die die Sportanlagen des Landkreises zu sportlichen, nichtkommerziellen Zwecken nutzen, beteiligen sich in angemessener Form an den Betriebskosten. Die Nutzungsentgelte werden je angefangene Stunde erhoben.

1. Entgeltsätze für Nutzung Nachwuchs- und Amateursport

	Einfeldhalle / ein Feld einer Mehrfelderhalle	Zweifelderhalle / zwei Felder einer Dreifelderhalle	Dreifelderhalle Gesamtfläche	Kleinsport- anlagen Freiluft
Nachwuchs- und Amateursport:				
kreisangehörige Sportvereine für Training in allen Altersbereichen	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
kreisangehörige Sportvereine für Wettkampf- und Turnierbetrieb im Kinder-, Schüler-, Jugendbereich (bis max. 18 Jahre)	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
kreisangehörige Sportvereine für Wettkampf- und Turnierbetrieb im Erwachsenen- und Seniorenbereich	5,00 €	10,00 €	15,00 €	10,00 €
kreisfremde Sportvereine und Sportfach- verbände für Training, Wettkampf- und Turnierbetrieb in allen Altersklassen	20,00 €	40,00 €	60,00 €	20,00 €

2. Entgeltsätze für Nutzung im Profisport

	Einfeldhalle / ein Feld einer Mehrfelderhalle	Zweifelderhalle / zwei Felder einer Dreifelderhalle	Dreifelderhalle Gesamtfläche	Kleinsport- anlagen Freiluft
Profisport				
Trainings- und Wettkampfbetrieb im Profi- sportbereich	30,00 €	60,00 €	90,00 €	30,00 €

3. Entgeltsätze für Nutzung zu kulturellen Zwecken

	Einfeldhalle / ein Feld einer Mehrfelderhalle	Zweifelderhalle / zwei Felder einer Dreifelderhalle	Dreifelderhalle Gesamtfläche	Kleinsport- anlagen Freiluft
kulturelle Nutzung				
Nutzung zu kulturellen Zwecken	30,00 €	60,00 €	90,00 €	30,00 €

4. Für die Übernachtung in Schulsporthallen wird ein Entgelt in Höhe von 1,50 € pro Person und Nacht erhoben.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in der männlichen und in der weiblichen Form.

§ 8 Gültigkeit

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.